

Telefon: 233 - 83801
Telefax: 233 - 83813

**Referat für
Bildung und Sport**
Gymnasien
RBS-A-2

Anpassung des Vergabeverfahrens für Plätze an weiterführenden Schulen

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00659 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach – Untermerzing am 30.06.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07942

1 Anlage

Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermerzing vom 13.12.2022 Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermerzing hat am 30.06.2022 die als Anlage 1 beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 00659, zur Anpassung des Vergabeverfahrens für Plätze an weiterführenden Schulen, beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrats zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadt bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Für die Aufnahme von Schüler*innen an einem Gymnasium/an einer Realschule ist die jeweilige Schulleitung zuständig und verantwortlich. Dabei ist die konkrete Aufnahme bzw. das Vorgehen im Falle einer Übernachfrage an einem öffentlichen Gymnasium oder an einer öffentlichen Realschule in Art. 44 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) sowie in § 2 Abs. 2, 3, 5 und 7 der Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (GSO) bzw. in § 2 und § 5 der Schulordnung für die Realschulen (RSO) geregelt. Die darin festgelegten Aufnahmevorschriften zielen ausschließlich auf Eignungskriterien ab. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme an einem bestimmten öffentlichen Gymnasium bzw. einer bestimmten öffentlichen Realschule oder an einem bestimmten Ort besteht nicht. Sind mehr Kinder an einem öffentlichen Gymnasium oder einer öffentlichen Realschule angemeldet worden, als dort Plätze zur Verfügung stehen, so ist ein Auswahlverfahren durchzuführen, das in erster Linie die Entfernung zwischen Wohnort und Schule berücksichtigt. Wenn, wie im vorliegenden

Fall, aus Kapazitätsgründen nicht alle Kinder an dem Gymnasium oder der öffentlichen Realschule, an dem/der sie sich angemeldet haben, aufgenommen werden können, so bemühen sich die Schulleitungen der öffentlichen Gymnasien bzw. Realschulen um einen örtlichen Ausgleich. Dieser gilt als erfolgt, wenn ein gymnasialer Platz/Realschulplatz benannt werden kann, der sowohl innerhalb als auch außerhalb des Stadtgebietes gelegen sein und von der gewünschten Ausbildungsrichtung, Sprachenfolge und sonstigen schulischen Angeboten abweichen kann. Wenn der örtliche Ausgleich nicht gelingt, werden die Kinder, die trotz Unterstützung durch die Schulleitungen keinen Platz finden konnten, dem/der zuständigen Ministerialbeauftragten für die Gymnasien/Realschulen in München gemeldet, der/die dann einen Schulplatz zuweisen kann.

Die der Ablehnungsentscheidung zugrundeliegenden Auswahlkriterien müssen auf klar bestimmten, rechtlich nicht zu beanstandenden und sachgerechten schulorganisatorischen Erwägungen beruhen (BayVGH, B.v.15.11.2013, a.a.O; VG München, B.v. 12.09.2016 a.a.O.). Als bereits gerichtlich überprüfte Kriterien werden die „Wohnortnähe“ und „Geschwisterkind-Regelung“ herangezogen. An einem Gymnasium oder einer öffentlichen Realschule Plätze für Kinder aus einem Stadtteil zu reservieren oder die Anbindung der Schulen an den ÖPNV als Auswahlkriterium heranzuziehen, gelten als gerichtlich angreifbar und werden daher nicht als Auswahlkriterium von den Schulleitungen herangezogen. Zudem würde diese Vorgehensweise zu einer „Chancenungleichheit“ und „Chancenungerechtigkeit“ für Kinder führen, die eigentlich wegen ihrer Wohnortnähe zur Schule dort aufgenommen werden würden, nun aber wegen der Bevorzugung von Kindern aus einem bestimmten Stadtbereich (hier: Nordallach) abgewiesen würden. Das Problem würde also nur verlagert werden. Anders als im Bereich der Mittelschulen, die Pflichtschulen sind, gibt es im gymnasialen Bereich und bei den Realschulen keine Schulsprengel.

Für das geplante staatliche Gymnasium in Karlsfeld wurden zum Schuljahr 2022/2023 fünf Vorläuferklassen eingerichtet, davon zwei für Schüler*innen aus München. Am Städtischen Louise-Schroeder-Gymnasium und am Staatlichen Gymnasium München-Moosach konnten sich die Kinder in je einer Vorläuferklasse einschreiben. Leider wurde diese Möglichkeit nur am Städtischen Louise-Schroeder-Gymnasium in Anspruch genommen, am Staatlichen Gymnasium München-Moosach gab es keine einzige Einschreibung für die Vorläuferklasse für das Staatliche Gymnasium in Karlsfeld. Bis zur Inbetriebnahme des Staatlichen Gymnasiums in Karlsfeld zum Schuljahr 2025/2026 werden jedes Einschreibejahr wieder zwei Vorläuferklassen für Kinder aus München angeboten. Wir sind zuversichtlich, dass durch dieses Angebot Abweisungen am Städtischen Louise-Schroeder-Gymnasium vermieden oder wenigstens gering gehalten werden können.

Die Städtische Carl-Spitzweg-Realschule, die im Antrag angesprochen wird, hat in den letzten Jahren keine Schüler*innen aus dem Gebiet Allach-Untermenzing abweisen müssen.

Der Korreferentin, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Anja Berger, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der im Rahmen der Sachbehandlung als laufende Angelegenheit nach § 22 GeschO dargestellten Situation im Stadtbezirk 23 – Allach-Untermenzing wird Kenntnis genommen.
2. Hiermit ist die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00659 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing vom 30.06.2022 nach Art. 18 Abs. 4 GO ordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 – Allach-Untermenzing

Der Vorsitzende

Der Referent

Pascal Fuckenrieder

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-A-2

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.
2. An das Direktorium – D-II-V/SP
An das Direktorium – Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An das Direktorium – D-II-BA-BAG West
An den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 23 - Allach-Untermenzing (3x)
z. K.

V. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des BA 23 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 23 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 23 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am